



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2005	Heilbad Heiligenstadt, den 13.12.2005	Nr. 44
---------------	---------------------------------------	--------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld</b>	
Satzung zur Aufhebung der Beitragssatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“	... 255
<b>B Veröffentlichungen sonstiger Stellen</b>	
<u>„Sport und Freizeit“ Leinefelde GmbH, Triftstr. 2 – 4, 37327 Leinefelde-Worbis</u> Jahresabschluss zum 31.12.2004	... 256
<u>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld</u> 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld	... 256

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650-1246; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.lk-eichsfeld.de](http://www.lk-eichsfeld.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

**Satzung zur Aufhebung der Beitragssatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 und 21a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes erlässt die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld im Rahmen der Ersatzvornahme an Stelle des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ nachfolgende Satzung zur Aufhebung der Beitragssatzung zur Wasserbenutzungssatzung:

**§ 1**

Die Beitragssatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 17.12.2002 des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Heiligenstadt, den 12.12.2005

Siegel

gez. Martini  
Abteilungsleiter Staatsaufsicht

## **Jahresabschluss zum 31.12.2004**

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz
- den Anhang
- den Bestätigungsvermerk

beim Handelsregister des Amtsgerichtes Mühlhausen unter der HRB 4996 eingereicht.

Leinefelde, den 30.11.2005

Der Geschäftsführer

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

### **1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

Aufgrund der §§ 2, 7, 12 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2005 folgende 1. Änderungssatzung:

#### **Artikel 1**

In § 2 - **Beitragstatbestand** – wird die bisherige Regelung zu Absatz 1.

Sodann wird die Vorschrift um folgenden Absatz 2 ergänzt:

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundstück im Sinne des § 3 EWS.

#### **Artikel 2**

**§ 3 - Entstehen der Beitragspflicht** - wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle
1. des § 2 Abs. 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann;
  2. des § 2 Abs. 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist;
  3. des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht
1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird; dabei gilt ein Grundstück als „bebaut“, wenn sich auf ihm eine beitragsrechtlich relevante bauliche Anlage i.S.d. § 2 Absatz 1 der Thüringer Bauordnung befindet,
  2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
  3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 v. H. übersteigt.
- (3) Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt unterschieden:
1. Zur Gruppe 1 zählen Grundstücke, deren vorhandene Geschossfläche zu mehr als 50% Wohnzwecken dient (Wohngrundstücke).
  - a) Zur Gruppe 1a gehören Wohngrundstücke, deren tatsächliche Bebauung aus maximal 3 Nutzungseinheiten besteht.
  - b) Zur Gruppe 1b gehören Wohngrundstücke, deren tatsächliche Bebauung aus mehr als 3 Nutzungseinheiten besteht.

## Bekanntmachungen sonstiger Stellen

Nutzungseinheit: ist ein einzelner separat zugänglicher Raum (z.B. Ein-Zimmer-Appartement) oder eine in sich abgeschlossene Folge mehrerer Räume, die einer Person oder einem gemeinschaftlichen Personenkreis zur Benutzung zur Verfügung stehen (z. B. abgeschlossene Wohnungen, Einliegerwohnungen, Büros, Praxen), auch wenn die Nutzungseinheit keinen Raum zum dauernden Aufenthalt von Menschen besitzt (z. B. reines Lager).

2. Zur Gruppe 2 zählen Grundstücke, die mit Garagen bebaut sind, ohne dass diese Flächen Bestandteil einer anderen wirtschaftlichen Einheit sind (selbständige Garagengrundstücke).
3. Zur Gruppe 3 zählen Grundstücke, die Zwecken des Gemeinbedarfs oder öffentlichen Verwaltungen dienen. Zu den Anlagen des Gemeinbedarfs gehören alle nicht primär dem privaten Gewinnstreben dienende Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, insbesondere die der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, Schulen und Kirchen sowie sonstige kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie die Flächen für Sport- und Spielanlagen.
  - a) Zur Gruppe 3a gehören Grundstücke, die für kirchliche oder soziale Zwecke genutzt werden. Anlagen für kirchliche Zwecke sind die dem Gottesdienst und der Seelsorge gewidmeten baulichen Anlagen der Kirchen- und Religionsgemeinschaften (z.B. Kirchen, Kapellen, Klöster, Pfarrämter).  
Anlagen für soziale Zwecke sind Nutzungen, die unmittelbar auf Hilfe, Unterstützung, Betreuung, Beaufsichtigung oder ähnliche fürsorgerische Maßnahmen ausgerichtet sind (z.B. Altenpflegeheime, Kindergärten, Altenbegegnungsstätten, Jugendheime);
  - b) Zur Gruppe 3b gehören Grundstücke, die für kulturelle, gesundheitliche oder sportliche Zwecke genutzt werden.  
Anlagen für kulturelle Zwecke sind Einrichtungen aus Bildung, Wissenschaft, Kunst und Kultur (z.B. Bibliotheken, Vortragsräume, Konzertsäle, Volkshochschulen, Forschungseinrichtungen);  
Anlagen für gesundheitliche Zwecke sind Nutzungen, die dem Schutz, der Pflege, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit dienen (z.B. Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Kurheime, Heil- und Pflegeanstalten);  
Anlagen für sportliche Zwecke sind offene und geschlossene Spiel- und Sportanlagen, auch soweit sie privatwirtschaftlich betrieben werden.
  - c) Zur Gruppe 3c gehören Grundstücke, die für öffentliche Verwaltungen oder sonstige Gemeinbedarfsanlagen genutzt werden.  
Öffentliche Verwaltungen sind alle selbständigen Anlagen, die im Zusammenhang mit einer staatlichen oder kommunalen Verwaltung stehen (Polizeidienststellen, Feuerwachen, Kommunalverwaltungen, Behörden).  
Sonstige Anlagen des Gemeinbedarfs: Gemeinbedarfsanlagen, die nicht unter eine der vorstehend aufgeführten Kategorien fallen.
4. Zur Gruppe 4 zählen Grundstücke, die nicht unter die Gruppen 1 – 3 fallen. Dies sind vorwiegend gewerblich genutzte Grundstücke oder gemischt genutzte Grundstücke, bei denen die in den Gruppen 1 – 3 erfassten Nutzungen nicht prägend sind. Für diese Grundstücke gilt:
  - a) Zur Gruppe 4a gehören Grundstücke, die in einem durch Bebauungsplan förmlich festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebiet (§§ 8, 9 BauNVO) oder in einem Gebiet liegen, dessen Eigenart ohne förmliche Festsetzung einem Gewerbe- oder Industriegebiet entspricht (§ 34 Abs. 2 BauGB).
  - b) Zur Gruppe 4b gehören sonstige Grundstücke der Gruppe 4, die nicht die Voraussetzungen des Buchst. a erfüllen.

(4) Die durchschnittliche Grundstücksfläche und der sich hieraus ergebende Grenzwert beträgt:

Gruppe	Ist die sachliche Beitragspflicht bis zum 31.08.2005 entstanden, so beträgt der		Ist die sachliche Beitragspflicht ab 01.09.2005 entstanden, so beträgt der	
	Durchschnittswert: in m <sup>2</sup>	Grenzwert: in m <sup>2</sup>	Durchschnittswert: in m <sup>2</sup>	Grenzwert: in m <sup>2</sup>
<b>1a</b>	700	910	734	955
<b>1b</b>	1.508	1.961	1.501	1.951
<b>2</b>	270	351	269	350
<b>3a</b>	5.528	7.187	5.549	7.213
<b>3b</b>	1.577	2.050	1.659	2.156
<b>3c</b>	2.664	3.463	2.547	3.311
<b>4a</b>	4.464	5.804	4.370	5.681

Bekanntmachungen sonstiger Stellen				
4b	1.458	1.895	1.452	1.888

- (5) Absatz 2 Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche. Als tatsächlich bebaut gelten alle Flächen, die in beitragsrechtlich relevanter Weise baulich oder gewerblich genutzt werden.

### Artikel 3

**§ 5 - Beitragsmaßstab** - Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

### Artikel 4

**§ 8 erhält die Überschrift – Fälligkeit und Stundung** - und folgende Fassung:

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Gemäß § 21 Abs.4ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 01. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

### Artikel 5

**§ 19 - Inkrafttreten**– erhält folgende Fassung:

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt diese Satzung in den Gemeinden Berka v.d.H., Bischofroda, Ebenshausen, Frankenroda, Hallungen, Heyerode, Lauterbach, Mihla und Nazza am 01.09.2005 in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 12.12.2005

gez. Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

Siegel

*„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.“*